



I.
Herrn
Romanus Scholz
Vorsitzender des Bezirksausschusses 21

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen KVR-I/311 sk	Datum 31.08.2017
-------------------	-------------	-------------------------------	---------------------

Spielhallen im Stadtbezirk – Neues Spielhallengesetz
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03857 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 25.07.2107

Sehr geehrter Herr Scholz,

wir nehmen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die seit 01.07.2012 geltenden Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bzw. im Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) sehen einen Mindestabstand zwischen Spielhallen und ein Verbot für den Betrieb mehrerer Spielhallen im baulichen Verbund (sog. „Spielhallenkomplexe“) vor. Auf Grund der fünfjährigen Übergangsfrist mussten einige Bestandsspielhallen das Abstandsgebot von 250 m und das Verbundverbot bis zum 30.06.2017 nicht einhalten.

Nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV sind über den 01.07.2017 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen und für einen angemessenen Zeitraum Befreiungen möglich, sofern dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Diese dürfen allerdings nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen, die in einem baulichen Verbund, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zu weiteren Anpassung (sog. „Anpassungskonzept“) vorgelegt wird. Demnach muss eine Reduzierung der Geldspielgeräte (also „quantitative Maßnahmen“) zwingend Inhalt des Anpassungskonzeptes sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, aus der Gesetzesbegründung zum AGGlüStV, aus Ausführungen des Herrn Staatsministers Herrmann in der Ersten Lesung zum Gesetzesentwurf und aus einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs Eck vom 29.05.2015.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 16.12.2016 Vollzugshinweise zur Umsetzung dieser Befreiungsregelung erlassen. Hiernach ist es allerdings ausreichend, wenn das Anpassungskonzept bestimmte qualitative Maßnahmen zum Spielerschutz, wie z.B. die Verlängerung der Sperrzeit, vorsieht. Zur Beurteilung, ob eine „unbillige Härte“ vorliegt, sind insbesondere die vor dem 28.10.2011 getätigten Investitionen (einschließlich abgeschlossener Miet- und Pachtverträge) zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 hat Herr Oberbürgermeister Reiter gegen die Vollzugshinweise, die aus Sicht der Stadt München nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen stehen, remonstriert und um Überarbeitung der Vollzugshinweise gebeten. Das Remonstrations Schreiben hatte allerdings nicht den gewünschten Erfolg.

Die Stadt München ist somit an die aus ihrer Sicht zu liberalen Vollzugshinweise gebunden und kann dem zu Folge nur die Absenkung der Zahl der Geldspielgeräte bei Spielhallen, die sich im baulichen Verbund befinden, auf maximal 48 fordern. Der Nachweis der „unbilligen Härte“ und der daraus resultierende Weiterbetrieb von Spielhallen, die sich in einem baulichen Verbund befinden und den Mindestabstand von 250 m unterschreiten, konnte von fast allen Spielhallen-betreibern nachgewiesen werden. Ebenso legten sämtliche Spielhallenbetreiber ein „qualitatives“ Anpassungskonzept vor.

Für die Spielhallen im Stadtbezirk 21 in der Bäckerstr. 6 und in der Bodenseestr. 2 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Da diese Spielhallenbetriebe vor dem 28.10.2011 gewerberechtlich erlaubt wurden, fielen sie unter den 5-jährigen Bestandschutz.

Die Betreiber der Spielhallen konnten eine „unbillige Härte“ nachweisen. Die Spielhalle in der Bäckerstr. 6 konnte dem zu Folge von dem Verbot des Unterschreitens des Mindestabstands befristet bis 30.06.2021 befreit werden. Die beiden Spielhallen in der Bodenseestr. 2, die sich in einem Gebäude befinden konnten ebenfalls, befristet bis 30.06.2021, von dem Verbundverbot und von der Unterschreitung des Mindestabstands befreit werden.

Wir bedauern, dass auf Grund der Vollzugshinweise zum 01.07.2017 kein signifikanter Abbau von Spielhallen möglich war.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA I/311